

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dirk Lerche, Fraktion der AfD

**Steuerbegünstigung von islamischen Organisationen
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz) sind die Finanzämter für die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sachlich zuständig. Im Hinblick auf die Prüfung durch die Finanzämter unterliegen die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den im § 30 Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung. Insofern ist für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen - auch nur gegenüber dem Fragesteller - existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden.

Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaften wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 Strafgesetzbuch für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtags getroffen wurden, denn dies führt als solche nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren (bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Mai 2020, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2020, Teil I, Seite 534) in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 19).

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstoßes konnte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses daher nur zu dem Ergebnis führen, die Fragen insoweit nicht zu beantworten.

Die Beantwortung der gestellten Fragen kann aus den zuvor genannten Gründen somit lediglich in Bezug auf die seitens des Landes gewährten finanziellen Unterstützungen erfolgen.

1. Haben die Organisation „Islamischer Bund in Schwerin e. V.“ oder andere islamische Organisationen in Schwerin nach Kenntnis der Landesregierung den Gemeinnützigkeitsstatus und/oder in den vergangenen fünf Jahren direkt oder indirekt staatliche finanzielle Unterstützung erhalten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Organisation „Islamischer Bund in Schwerin e. V.“ oder andere islamische Organisationen in Schwerin haben von der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren keine direkte staatliche finanzielle Unterstützung erhalten. Ob indirekt eine staatliche finanzielle Unterstützung geleistet wurde, konnte nicht ermittelt werden, weil insoweit nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dritte als Empfänger staatlicher Mittel diese an die Organisation weitergeleitet haben.

2. Hat die Organisation „Islamischer Bund in Rostock e. V.“ nach Kenntnis der Landesregierung den Gemeinnützigkeitsstatus und/oder in den vergangenen fünf Jahren direkt oder indirekt staatliche finanzielle Unterstützung erhalten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Der „Islamische Bund in Rostock e. V.“ hat in den vergangenen fünf Jahren von der Landesregierung direkte Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2 500,00 Euro erhalten. Ob indirekt eine staatliche finanzielle Unterstützung geleistet wurde, konnte nicht ermittelt werden, weil insoweit nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dritte als Empfänger staatlicher Mittel diese an die Organisation weitergeleitet haben.

3. Hat die Organisation „Islamisches Kulturzentrum Greifswald e. V.“ nach Kenntnis der Landesregierung den Gemeinnützigkeitsstatus und/oder in den vergangenen fünf Jahren direkt oder indirekt staatliche finanzielle Unterstützung erhalten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Organisation „Islamisches Kulturzentrum Greifswald e. V.“ hat von der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren keine direkte staatliche finanzielle Unterstützung erhalten. Ob indirekt eine staatliche finanzielle Unterstützung geleistet wurde, konnte nicht ermittelt werden, weil insoweit nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dritte als Empfänger staatlicher Mittel diese an die Organisation weitergeleitet haben.

4. Hat die Organisation „Islamischer Bund Wismar e. V.“ nach Kenntnis der Landesregierung den Gemeinnützigkeitsstatus und/oder in den vergangenen fünf Jahren direkt oder indirekt staatliche finanzielle Unterstützung erhalten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Organisation „Islamischer Bund Wismar e. V.“ hat in den vergangenen fünf Jahren von der Landesregierung eine direkte Zuwendung in Höhe von 1 194,00 Euro erhalten. Ob indirekt eine staatliche finanzielle Unterstützung geleistet wurde, konnte nicht ermittelt werden, weil insoweit nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dritte als Empfänger staatlicher Mittel diese an die Organisation weitergeleitet haben.

5. Hat die Organisation „Islamisches Kulturzentrum Neubrandenburg e. V.“ nach Kenntnis der Landesregierung den Gemeinnützigkeitsstatus und/oder in den vergangenen fünf Jahren direkt oder indirekt staatliche finanzielle Unterstützung erhalten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Organisation „Islamisches Kulturzentrum Neubrandenburg e. V.“ hat von der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren keine direkte staatliche finanzielle Unterstützung erhalten. Ob indirekt eine staatliche finanzielle Unterstützung geleistet wurde, konnte nicht ermittelt werden, weil insoweit nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dritte als Empfänger staatlicher Mittel diese an die Organisation weitergeleitet haben.